

Auszug aus der Beitrags- und Gebührenordnung bei Ausgabe dieses Formulars.

Aktuelle Version ist erhältlich im [Downloadbereich](#) unserer Webseite

§ 1 Grundsätze gemäß Vereinssatzung

Die Beiträge werden halbjährlich, am 03. Januar bzw. 03. Juli oder dem jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag per SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.

§ 2 Grundbeiträge

Der Grundbeitrag beträgt für:	Erwachsene	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner	Familien
monatlich	12,00 €	10,00 €	24,00 €
halbjährlich	72,00 €	60,00 €	144,00 €

§ 3 Sportbeiträge

Für Abteilungen, deren Aufwendungen wesentlich über dem jeweiligen Beitragsaufkommen liegen, werden Sportbeiträge erhoben. Diese betragen pro Mitglied und Monat:

Abteilung	Erwachsene	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner	Familien
Basketball / Badminton	2,50 €	2,00 €	5,00 €
Fitness	3,00 €	3,00 €	██████
Hap-Ki-Do	8,00 €	4,00 €	16,00 €
Tennis	9,00 €	4,50 €	18,00 €

Dieses Beitragssystem basiert auf einer namentlichen Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Abteilungen.

§ 4 Premium-Paket (Höchstbeiträge für Mitglieder, die in Abteilungen mit mehreren Sportbeiträgen sind):

	Erwachsene	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner	Familien
monatlich	24,50 €	18,50 €	44,00 €

§ 5 Verwaltungspauschale

Die Verwaltungspauschale beträgt einmalig bei Eintritt:

Einzelantrag	10,00 €
Familianantrag	15,00 €

§ 6 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag beinhaltet die Mitgliedschaft von zwei Erwachsenen sowie Kindern & Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (dem 18. Geburtstag), sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Jugendliche scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus dem Familienbeitrag aus, indem sie das 18. Lebensjahr (mit dem 18. Geburtstag) vollenden. Ab dem folgenden Kalenderjahr haben diese die Beiträge für Einzelmitglieder zu entrichten.

§ 7 Nachweispflicht bei Ermäßigung

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr (mit dem 18. Geburtstag) vollendet haben und aufgrund ihrer Eigenschaft als Schüler, Studenten, Auszubildende, einen Nachlass der Beiträge erhalten, haben ihren jeweiligen Status bei Eintritt und zum 15. November eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

Rentner und Pensionäre haben ihren neuen Status einmalig nachzuweisen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

§ 8 Mitgliedsausweis

Die TSGE führt für bestimmte Abteilungen den „Deutschen Sportausweis“ als Mitgliedsausweis. Dieser ist personalisiert und nicht übertragbar. Die Sportler in den mit dem Deutschen Sportausweis ausgestatteten Abteilungen sind verpflichtet, ihn bei der Sportausübung bereit zu halten. Übungsleiter, Vorstand und sonstige dafür berufene Personen sind berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und evtl. die Personen von der Sportstunde auszuschließen. Der Ausweis ist Eigentum der TSGE.

Bei Verlust bzw. nicht Rückgabe nach Austritten wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 9 Arbeitsstunden

Alle Mitglieder der Abteilung Tennis ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (mit dem 16. Geburtstag) haben pro Kalenderjahr fünf Arbeitsstunden, Rentner und Pensionäre gemäß § 7 drei Arbeitsstunden zu leisten. Werden diese Pflichtarbeitsstunden nicht geleistet, sind für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ersatzweise 15,00 € zu entrichten.

§ 13 Austritt

Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres zum 30. Juni und zum 31. Dezember erklärt werden.

Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November erfolgen (Datum des Poststempels). Der Austritt ist nur nach schriftlicher Bestätigung seitens der TSGE wirksam.

§ 14 SEPA-Basislastschriftmandat

Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Der Verein ist berechtigt, alle Forderungen einzuziehen. Änderungen in der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich durch Vorlage eines neuen SEPA-Basislastschriftmandats mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung und entstehen dem Verein dadurch Kosten, so sind diese vom Mitglied zu tragen. Ist ein SEPA-Basislastschriftmandat erloschen oder wird dieses vom Mitglied widerrufen und keine neues SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, kann das Mitglied durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

Wir wünschen Dir viel Spaß und Erfolg bei der Ausübung Deines Sports...
Der Vorstand